

Honorarnummer: xxxxxxxxx

Betriebsstättennummer: xxxxxxxxx

Betr.: Regelleistungsvolumina für das erste Quartal 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit lege(n) ich (wir) fristgerecht Widerspruch (oder Hiermit begründe ich meinen Widerspruch vom.....) gegen den Bescheid zur Zuweisung des RLV für das Quartal 1/2009 ein. Gleichzeitig bitte ich den Widerspruch wegen der Grundsätzlichkeit der Begründung bis zur Entscheidung eines Musterverfahrens ruhen zu lassen.

Widerspruchsbegründung

Nach Anlage 2 zum Beschluss des erweiterten Bewertungsausschusses vom 28.8.08 ist das Honorar auf die Haus- und Fachärzte aufzuteilen. Dabei ist ein Trennungsfaktor anzuwenden, der wie folgt beschrieben ist:

Berechnung des vorläufigen RLV-Vergütungsvolumens eines Versorgungsbereichs (VRLV_{VB})	
$VRLV_{VB} = \frac{VG_{VB}}{VG} * RLV_{VG}$	
VG:	Vergütungsvolumen 2007 ohne die antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen der Psychotherapie des Abschnitts 35.2, multipliziert mit dem Faktor für EBM ₂₀₀₈ -Anpassungen aller Arztgruppen
VG_{VB}:	Vergütungsvolumen 2007 ohne die antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen der Psychotherapie des Abschnitts 35.2, multipliziert mit dem Faktor für EBM ₂₀₀₈ -Anpassungen des jeweiligen Versorgungsbereichs
VB:	hausärztlicher und fachärztlicher Versorgungsbereich
RLV_{VG}:	RLV-Vergütungsvolumen gemäß 3.1

Nach der Vorgabe des E-BA sind damit auch die Anteile der Vergütung zu verwenden, die nicht zur MGV gehören, wie z. B. das ambulante Operieren.

In der Vorstandsrichtlinie der KBV vom 25.11.2008 wird hingegen vorgegeben, die Ermittlung der Anteile entsprechend der Summen vorzunehmen, die der MGV entsprechen. Damit werden Prävention, ambulantes Operieren etc. nicht mehr berücksichtigt.

Die KBV begründet ihre Richtlinie damit, dass es nicht sinnvoll sein kann, zur Verteilung der MGV Honoraranteile zu berücksichtigen, die nicht zur MGV gehören. Die KBV hätte dann jedoch auf eine Änderung der Beschlüsse des erweiterten Bewertungsausschusses dringen müssen. Das ist nicht geschehen. Die regionalen KVen sind an die Richtlinien der KBV gebunden und haben diese Richtlinien umgesetzt.

Es kann nicht behauptet werden, der E-BWA habe nicht gewusst, was er beschließe und sich deshalb einfach ungenau ausgedrückt. Auf der gleichen Seite des Beschlusses wird für die Berechnung der Fachgruppentöpfe eine deutlich präzisere Berechnung vorgegeben. Der E-BWA hat hier exakt die Formel vorgegeben.

Folgerung:

Die KBV ist berechtigt, Richtlinien zu veröffentlichen. Dies ist aber nur dann zulässig, wenn Beschlüsse unklar sind. Dies ist hier nicht der Fall. Hätte die KBV die Berechnung für falsch gehalten, hätte sie den Beschluss korrigieren lassen müssen. Eine Richtlinie war der falsche Weg. Damit sind die Honorare falsch zu niedrig berechnet.

Anmerkung:

Hiermit erkläre ich mich mit dem Ruhen des Widerspruchs einverstanden und verweise auf das anhängige, bzw. eingeleitete Musterverfahren.